

## Aktuelle Steuer-Nachrichten

### 1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung:

#### a) Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht verabschiedet

Der Bundestag hat am 15.11.2019 das Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht (Regierungsentwurf BT-Drs. 19/14937) in der Fassung der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (BT-Drs. 19/15125) beschlossen. Gegenüber dem Regierungsentwurf ergaben sich insbesondere folgende Änderungen:

- Förderung der Kosten bei Beauftragung eines Energie-Effizienz-Experten im Rahmen des geplanten § 35c EStG-E und
- Einführung der Möglichkeit der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen nach § 35c EStG-E bei Miteigentum.

(Dr. Martin Bartelt, RA, StB, Georg Geberth, RA, beide München/Red.) (DStR 2019, Heft 47, S. VI)

#### b) Jahressteuergesetz 2019, Forschungszulage und Rückführung des Solidaritätszuschlags verabschiedet

Der Bundesrat hat am 29.11.2019 dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (sog. „Jahressteuergesetz 2019“) und dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (Forschungszulagengesetz - FZulG) zugestimmt. Darüber hinaus hat er zu dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags keinen Einspruch eingelegt.

Sämtliche Gesetze können nach Ausfertigung und Bekanntmachung im BGBl. I durch den Bundespräsidenten im Laufe des Dezembers in Kraft treten. (DStR 2019, Heft 49, S. VI)

#### c) Nichtbeanstandungsregelung bei Verwendung elektronischer Aufzeichnungssysteme i.S.d. § 146a AO ohne zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung nach dem 31.12.2019

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22.12.2016 (BGBl. S. 3152) ist § 146a AO eingeführt worden, wonach ab dem 01.01.2020 die Pflicht besteht, dass jedes eingesetzte elektronische Aufzeichnungssystem i.S.d. § 146a Abs. 1

S. 1 AO i.V.m. § 1 S. 1 KassenSichV sowie die damit zu führenden digitalen Aufzeichnungen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen sind.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die Verwendung elektronischer Aufzeichnungssysteme i.S.d. § 146a Abs. 1 S. 1 AO i.V.m. § 1 S. 1 KassenSichV ohne zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung nach dem 31.12.2019 Folgendes:

Die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen sind umgehend durchzuführen und die rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich zu erfüllen. Zur Umsetzung einer flächendeckenden Aufrüstung elektronischer Aufzeichnungssysteme i.S.d. § 146a AO wird es nicht beanstandet, wenn diese elektronischen Aufzeichnungssysteme längstens bis zum 30.09.2020 noch nicht über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen.

Die Belegausgabepflicht nach § 146a Abs. 2 AO bleibt hiervon unberührt.

Die digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme - DSFinV-K - findet bis zur Implementierung der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung, längstens für den Zeitraum der Nichtbeanstandung, keine Anwendung.

Von der Mitteilung nach § 146a Abs. 4 AO ist bis zum Einsatz einer elektronischen Übermittlungsmöglichkeit abzusehen. Der Zeitpunkt des Einsatzes der elektronischen Übermittlungsmöglichkeit wird im Bundessteuerblatt Teil I gesondert bekannt gegeben.

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerverwaltung & Steuerrecht - Abgabenordnung - BMF-Schreiben/Allgemeines zum Download bereit. (Dr. Misera) (BStBl. 2019 I S. 1010)

### 2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im Februar und März 2020

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 10.02./13.02.; GewSt, GrundSt: 17.02./20.02.; ESt, KSt, KiSt, Solz, LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 10.03./13.03. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler.

#### IMPRESSUM

**Herausgeber:**  
Mazars GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Domstraße 15, 20095 Hamburg

**Druckerei:**  
DATEV eG  
Druck- und Versandzentrum, Abteilung P492, 90329 Nürnberg

**Verantwortliche Redaktion:**  
RA/StB Gerhard Schmitt  
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin  
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: [gerhard.schmitt@mazars.de](mailto:gerhard.schmitt@mazars.de)

StB Andreas Lichel  
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin  
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: [andreas.lichel@mazars.de](mailto:andreas.lichel@mazars.de)

### **3. Abgabenordnung: Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)**

Das BMF hat mit einem aktuellen Schreiben die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ aktualisiert und an die technischen und organisatorischen Entwicklungen der letzten Jahre angepasst. Nunmehr kommt es u.a. nicht mehr darauf an, ob vom Steuerpflichtigen das Datenverarbeitungssystem als eigene Hardware bzw. Software erworben oder genutzt oder in einer Cloud bzw. als eine Kombination dieser Systeme betrieben wird. (BMF, Schr. v. 28.11.2019 - IV A 4 - S0316/19/10003:001; DStR 2019, Heft 49, S. X)

### **4. Einkommensteuer: Einkunftserzielungsabsicht bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung**

Die gegen das Urteil des FG Düsseldorf vom 06.02.2017 eingelegte Revision hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 29.05.2018 zurückgewiesen. Ist für die Ausübung eines grundsätzlich lebenslangen dinglichen Wohnungsrechts ein Entgelt nur für eine zeitlich begrenzte Dauer zu entrichten, müsse die Einkünfteerzielungsabsicht anhand einer Totalüberschussprognose überprüft werden. Der Prognosezeitraum sei hierbei auf die Dauer der (voraussichtlichen) entgeltlichen Nutzungsüberlassung begrenzt. Die Bearbeitung der Einsprüche, die aufgrund dieses anhängigen Verfahrens ruhen, soll wieder aufgenommen und die Einsprüche als unbegründet zurückgewiesen werden. (Verw.; OFD Frankfurt 19.08.2019, S 2253 A - 48 - St 242; StEd 2019, S. 636)

### **5. Umsatzsteuer: Gesonderte Prüfung möglicher größerer Wettbewerbsverzerrungen bei § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG**

Mit Schreiben vom 16.12.2016, BStBl. I 2016, 1451, DStR 2017, 40 hat das BMF zu Anwendungsfragen des § 2b UStG Stellung genommen. Zwischenzeitlich wurde die Frage der europarechtlichen Anforderungen an die Auslegung der Regelung des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG mit der Europäischen Kommission diskutiert. Im Lichte dieser Erörterungen erlässt das BMF ein aktuelles Schreiben und verfügt dort, dass es sich bei § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG um ein Regelbeispiel handelt. Sind dessen Voraussetzungen gegeben, besteht eine Vermutung, dass keine größeren Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten privater Dritter vorliegen. Um eine unionsrechtskonforme Anwendung des § 2b UStG sicherzustellen, ist es jedoch erforderlich, auch dann, wenn die Voraussetzungen des Regelbeispiels gegeben sind, in eine gesonderte Prüfung auf mögliche schädliche Wettbewerbsverzerrungen nach § 2b Abs. 1 S. 2 UStG einzutreten. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob private Unternehmer potentiell in der Lage sind, vergleichbare Leistungen wie die öffentliche Hand zu erbringen. Bei Leistungsvereinbarungen über verwaltungsunterstützende Hilfstätigkeiten sind regelmäßig bereits die Voraussetzungen des § 2b Abs. 3 Nr. 2 S. 2 Buchst. b UStG nicht gegeben. (BMF, Schr. v. 14.11.2019; DStR 2019, 2487)

### **6. Umsatzsteuer: Zur Umsatzsteuerung eines nach seiner Satzung mildtätigen Vereins**

In seinem Urteil stellt das FG Niedersachsen klar, dass die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG ausscheidet, wenn das gemeinnützige (hier: mildtätige) Handeln des klagenden Vereins nicht festgestellt werden kann. (FG Niedersachsen, Urt. v. 04.07.2019 - 5 K 280/18, rkr.; DStR 2019, Heft 47, S. XII)

### **7. Umsatzsteuer: Weihnachtsgeschenk für Kleinunternehmer - Anhebung der Umsatzgrenze**

In dem jüngst in Kraft getretenen Dritten Bürokratienteilungsgesetz (BGBl. I 2019, 1746) heißt es lapidar: „In § 19 Abs. 1 S. 1 (UStG) wird die Angabe „17.500 €“ durch die Angabe „22.000 €“ ersetzt.“ Diese Änderung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Tatsächlich allerdings können Kleinunternehmer schon im Jahr 2019 davon profitieren.

Nach § 19 Abs. 1 S. 1 UStG werden Unternehmer, die im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebieten ansässig sind, nicht zur Umsatzsteuer herangezogen, wenn der Gesamtumsatz zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer

- im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € (ab 01.01.2020: 22.000 €) nicht überstiegen hat und
- im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Ob ein Unternehmer Kleinunternehmer oder Regelsteuerer ist, muss er zu Beginn eines jeden Jahres wissen. Denn der Kleinunternehmer darf keine Rechnungen mit gesondertem Umsatzsteuerausweis erstellen. Ganz vorbildliche Unternehmer prüfen daher am Neujahrsmorgen, ob sie im vergangenen Jahr die Umsatzgrenze von künftig 22.000 € überschritten haben. Ist das nicht der Fall, richten sie den Blick auf das gerade begonnene Jahr und überlegen, ob ihr Umsatz die Grenze von 50.000 € voraussichtlich überschreiten wird. Dies ist eine Prognoseentscheidung und daher naturgemäß von Unsicherheit geprägt. Wenn keine der beiden Grenzen überschritten wird, ist der Unternehmer Kleinunternehmer. Nun muss er überlegen, ob er ggf. auf die Kleinunternehmerregelung verzichten will (Option, § 19 Abs. 2 UStG).

Nach Artikel 16 Abs. 1 des Dritten Bürokratienteilungsgesetzes tritt die Änderung in § 19 Abs. 1 S. 1 UStG am 01.01.2020 in Kraft. An diesem Tag wird also die Grenze für den Vorjahresumsatz von 17.500 € auf 22.000 € erhöht. Am Neujahrsmorgen des Jahres 2020 kann der Unternehmer dann auf das Vorjahr (2019) zurückblicken und prüfen, ob er mit seinem Umsatz die 22.000-€-Grenze eingehalten hat. (Klein-)Unternehmer, die bereits im Jahr 2019 die 17.500-€-Grenze überschreiten, können somit noch Rechnungen schreiben, die im Jahr 2019 auch noch beglichen werden können. Dabei müssen sie nun die neue 22.000-€-Grenze im Blick haben, die sie nicht überschreiten dürfen.

Ab 2025 wird die Kleinunternehmerregelung erheblich ausgeweitet. Die Finanzminister der EU-Mitgliedstaaten (ECOFIN) haben am 08.11.2019 vereinbart, die Vorschriften für Kleinunternehmer zu vereinfachen (2018/0006 (CNS)). Das heutige System sieht vor, dass die Kleinunternehmerregelung nur für inländische Unternehmen anwendbar ist. Die Reform soll ermöglichen, auch Kleinunternehmern mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten eine Mehrwertsteuerbefreiung zu gewähren. Dazu wird ein kompliziertes System errichtet. Für die nationale Mehrwertsteuerbefreiung ist eine EU-einheitliche Jahresumsatzhöchstgrenze von 85.000 € netto vorgesehen. Die nationale Mehrwertsteuerbefreiung muss für in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässigen Kleinunternehmer bis zu einem EU-weiten Jahresnettoumsatz von 100.000 € geöffnet werden. Dies setzt die Erfassung und Kontrolle der EU-weiten Umsätze im Ansässigkeitsstaat sowie ein noch zu schaffendes Informationssystem voraus. (Prof. Dr. Oliver Zugmaier RA, FAFSteuerR, KMLZ, München) (DStR 2019, Heft 49, S. VIII)